

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Bürgerangelegenheiten
Antragsfrist: 07.05.2019
04.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 5 Beschwerde nach § 24 GO vom 10.04.2019 betr. Erhöhung Grundsteuer B	4
Vorlage 297/2019-2	4
Widerspruch 297/2019-2	7
TOP Ö 6 Beschwerde nach § 24 GO vom 10.04.2019 betr. Erhöhung Grundsteuer B	9
Vorlage 311/2019-2	9
Widerspruch 311/2019-2	12

Einladung



Sitzung Nr.	38/2019
BüA Nr.	3/2019

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 23.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 04.06.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Anregung nach § 24 GO vom 03.04.2019 betr. Straßenschild-Ergänzungen in Hemmerich	228/2019-9
5	Beschwerde nach § 24 GO vom 10.04.2019 betr. Erhöhung Grundsteuer B	297/2019-2
6	Beschwerde nach § 24 GO vom 10.04.2019 betr. Erhöhung Grundsteuer B	311/2019-2
7	Anregung nach § 24 GO vom 03.05.2019 betr. Umgang mit Beschwerden und Bürgeranträgen	317/2019-1
8	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	318/2019-1
9	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Christian Koch
(Vorsitzende/r)

beglaubigt: 
(Verwaltungsfachangestellter)

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.06.2019
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	297/2019-2
-------------	------------

Stand	23.05.2019
-------	------------

Betreff Beschwerde nach § 24 GO vom 10.04.2019 betr. Erhöhung Grundsteuer B

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin hat gegen die Festsetzung des Grundsteuerbescheides Widerspruch und Beschwerde gegen die Erhöhung der Grundsteuer B erhoben.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2019 zurückgewiesen.

Zu der vorliegenden Beschwerde wird wie folgt Stellung genommen:

In der Sitzung des Rates vom 20.02.2019 wurde die 9. Änderung der Hebesatzsatzung im öffentlichen Teil beraten und beschlossen. Die Satzung wurde am 22.02.2019 öffentlich bekannt gemacht und trat mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Der Hebesatz wurde für die Grundsteuer B für das Jahr 2019 auf 695 v.H. festgesetzt.

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerecht ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können (Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz). Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Bornheim aufgrund der schwierigen finanziellen Situation durch die Anhebung der Hebesätze Gebrauch gemacht. Hierbei waren die Aufwendungen, die im 2. Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 ausgewiesen wurden, nicht Gegenstand der Steuererhöhung für das Jahr 2019.

Im Amtsblatt KW 38 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019/2020 am 19.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen. Nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während des Zeitraums des Beratungsverfahrens des Rates innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben. Diese Frist wurde auf den Zeitraum vom 20.09.2018 bis 19.10.2018 festgelegt. Von diesem Recht hat der/die Steuerpflichtige keinen Gebrauch gemacht.

Die finanzielle Situation der Stadt Bornheim lässt keinen kurzfristigen Haushaltsausgleich erwarten. Den der Kommune zur Verfügung gestellten Geldern stehen die permanente Steigerung der Soziallasten, die verstärkte Aufgabenübertragung von Bund und Land ohne vollständigen Kostenausgleich sowie nachteilige Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich, die insbesondere den kreisangehörigen Raum betreffen, gegenüber.

In der Folge wird die Stadt Bornheim mittelfristig weiteres Eigenkapital zum Ausgleich in Anspruch nehmen und fehlende Liquidität auf dem Kreditmarkt beschaffen müssen. Alleine die Kassenkredite - also die Bankverbindlichkeiten, denen keine bilanziellen Vermögenswerte gegenüberstehen - belaufen sich mit Stand vom 31.12.2018 auf über 67,8 Mio. Euro. Ohne

Konsolidierungsmaßnahmen droht der Stadt Bornheim in absehbarer Zeit die Überschuldung.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Bornheim, in einem Haushaltssicherungskonzept einen strukturellen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2020 darzustellen und damit die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anstrengung der gesamten Bürgerschaft. Daher widerspricht die erbetene Rückgängigmachung der Steuererhöhung dem genannten gesetzlichen Ziel einer geordneten haushaltsausgleichenden Finanzwirtschaft.

Der verabschiedete Doppelhaushalt 2019/2020 sieht für das Haushaltsjahr 2019 ein Plandefizit von etwa 9,4 Mio. € vor.

Die Grundsteuerbeträge zählen zu den ordentlichen Erträgen, die der Deckung der angefallenen ordentlichen Aufwendungen dienen. Die Mehrerträge, die durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B erzielt werden, leisten einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und dienen dem Wiederaufbau des Eigenkapitals. Nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten war daher die Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B erforderlich.

Die Rückführung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ist ebenfalls Gegenstand der Haushaltssicherung. Diese Zielerreichung kann nur mittels der im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Hebesatzveränderungen sichergestellt werden, die vom Rat im Zuge der Verabschiedung des Haushalts 2019/2020 beschlossen wurden.

In dem kommunalen Finanzmanagement sind im Vergleich zur kaufmännischen Handlungsweise weitergehende Intentionen zu befolgen, indem ein verbindlicher Haushaltsplan zu erstellen, die bürgerschaftliche Beteiligung durch die politischen Gremien zu sichern und die Einbindung gesamtwirtschaftlicher Belange zu berücksichtigen ist.

Insofern gibt es eine Reihe von konkreten Vorgaben durch die Gesetzgebung, um diese Ziele realisieren zu können. Ferner muss die Kommune ihr Handeln an der Sicherung der Aufgabenerfüllung, das Verbot der Überschuldung, der Liquiditätssicherung und die Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts orientieren. Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert, dass Aufwendungen und Auszahlungen ohne Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung möglichst niedrig gehalten werden müssen. Diese Regelungen sind bei der verabschiedeten Haushaltsplanung 2019/2020 berücksichtigt worden.

Zur Gewährung von Finanzhilfen des Bundes nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2019 im Wesentlichen über den folgenden Sachstand berichtet:

Die Bezirksregierung Köln hat für die 1. Tranche/Kapitel 1 Fördermittel nach dem KInvFöG in Höhe von 1, 454 Mio. € bewilligt. Diese Mittel wurden zur Finanzierung der Maßnahme "Energetische Sanierung Grundschule Waldorf" vollumfänglich eingesetzt. Das Gesamtausgabevolumen beträgt rd. 1,6 Mio. €.

Die Bewilligung von Fördermitteln aus der 2. Tranche/Kapitel 2 zum KInvFöG in Höhe von rd. 1,744 Mio. € wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 22.01.2018 erteilt.

Die Mittel der 2. Tranche können – ohne die Einschränkung der energetischen Ertüchtigung (Tranche 1) – zur Finanzierung der Maßnahme "Erweiterung Grundschule Bornheim" eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die Bau von zusätzlichen Räumen für den Erhalt der Vierzügigkeit mit Betreuungskapazität im Ganztags durch den vollständigen Ausbau der Dachgeschosse. Außerdem werden die Kelleraußentreppen am Hauptgebäude, die Fassade und die Bodenbeläge im Lehrerzimmer und Sekretariat saniert. Das Investitionsvolumen beziffert sich auf rd. 1,4 Mio. €, wovon die Bundesbeteiligung rd. 1,2 Mio. € beträgt. Die Maßnahme wird voraussichtlich Ende 2021 beendet werden.

Ferner werden die bewilligten Fördermittel der 2. Tranche mit einem Kostenvolumen von rd. 821 T € und einer Bundesbeteiligung von rd. 575 T € zur Sanierung der Schulturnhalle Sechtem eingesetzt werden. Die Sanierung des Umkleide- und Duschtraktes und der Austausch der Fassadenplatten an der Sporthalle umfassen die Maßnahme. Das voraussichtli-

che Ende dieser Maßnahme ist in 2019.

Beide Investitionsmaßnahmen wurden am 01.10.2018 bei der Bezirksregierung Köln angemeldet. Der Verlauf der Maßnahmen wird verwaltungsseitig begleitet, so dass eine Finanzierung der Maßnahmen mit den Mitteln des KInvFöG sichergestellt ist.

Der Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege wird auf der Basis der „Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 – 2021 (Vorlage Nr. 735/2017-4, Jugendhilfeausschuss am 16.11.2017) fortgesetzt. Dessen Umsetzung sieht einen Umfang von mindestens 22 zusätzlichen Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft vor.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft, in freier Trägerschaft und Kindertagespflege zählen zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Für diesen Aufgabenbereich sind im städtischen Haushaltsplan 2019/2020 die zu erwartenden Landeszuweisungen nach dem Kinderbildungsgesetz in Höhe von rd. 9,2 Mio. € bzw. 10,0 Mio. € veranschlagt. Für Transferaufwendungen (Betriebskostenzuschüsse und Zuschüsse aus Förderprogrammen des Bundes und des Landes NRW für Neubau, Erweiterungen und Ausstattungen) sind rd. 11,0 Mio. € bzw. 12,4 Mio. € berücksichtigt. Diese Zuschüsse decken hierbei nur anteilige Kosten des Ausbaus an Betreuungsplätzen. Die entsprechende Anteilsfinanzierung der Stadt wurde bei den Einnahmen auch in den vergangenen Jahren bereits eingeplant.

Zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat der Landtag am 14.12.2016 das Schuldendiensthilfegesetz verabschiedet. Aus dem Programm „Gute Schule 2020“ erhält die Stadt ab 2017 über einen Zeitraum von vier Jahren einen voraussichtlich zins- und tilgungsfreien Kredit von rd. 781 T €. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 26.01.2017 (Vorlage Nr. 060/2017-5) sollen die für schulische Zwecke gebundenen Mittel zur Finanzierung konsumtiver Mittel eingesetzt werden. Hierdurch hat das Land deutlich zur Entlastung der kommunalen Haushalte beigetragen. Der Haushaltsplan 2019/2020 sieht entsprechende Erträge und Aufwendungen vor.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Widerspruch – anonymisiert

10.4.2019
04.05.2019

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Betreff: Widerspruch/Beschwerde gemäß §24, §80 Abs. 3 GO NRW gegen die Erhöhung der Grundsteuer B bzw. dem Beschluß des Stadtrates vom 20.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach §§24, [= Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Beschluß der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Beschluß der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B auf 695 % sind wir nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen, die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. die Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken.

Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung.

Ihr Schreiben ist mit einer unzulässigen Zweckbindung der Grundsteuer begründet und Ihre Aussage über die gesenkten Finanzhilfen des Landes ist laut der Pressemitteilung der „Bundesministerium der Finanzen“ vom 12.01.2017 widerlegt. Darin heißt es:



„...Daneben stellt der Bund für die Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur den Kommunalinvestitionsförderungsfonds – zusätzlich zum ursprünglich vorgesehenen Volumen – weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Diese Mittel sind in den vom Bundeskabinett am 30. November 2016 beschlossenen Entwurf eines Nachtragshaushalts zum Bundeshaushalt 2016 berücksichtigt. Der Bund erhöht das Volumen des Kommunalinvestitionsförderungsfonds somit auf 7 Mrd. Euro und zeigt damit erneut, daß er Länder und Kommunen nachhaltig bei ihren Aufgaben unterstützt.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in den letzten Jahren für den investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung im Sondervermögen Kinderbetreuungs-ausbau insgesamt rund 3 Mrd. Euro bis Ende 2016 zur Verfügung gestellt. Von den im Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Mitteln von rund 270 Mio. Euro wurden rund 157 Mio. Euro verausgabt. Die verbleibenden Mittel von rund 113 Mio. Euro werden nach „017 übertragen. In 2017 stehen dann mit den neu veranschlagten 220 Mio. Euro insgesamt 333 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2016 stellte der Bund im Rahmen der jährlichen zusätzlichen Mittel für Betriebskosten einen Betrag von 845 Mio. Euro zur Verfügung. ...“

Somit kann die Erhöhung nicht mit Kosten für die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen begründet werden.

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes und der unverhältnismäßigen Erhöhung des Hebesatzes von 500 auf 695% in den letzten zwei Jahren fordern wir den Rat der Stadt Bornheim auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, daß wir einen Rechtsanspruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen,

Kopie : ABB

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.06.2019
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	311/2019-2
-------------	------------

Stand	23.05.2019
-------	------------

Betreff Beschwerde nach § 24 GO vom 10.04.2019 betr. Erhöhung Grundsteuer B

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin hat gegen die Festsetzung des Grundsteuerbescheides Widerspruch und Beschwerde gegen die Erhöhung der Grundsteuer B erhoben.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2019 zurückgewiesen.

Zu der vorliegenden Beschwerde wird wie folgt Stellung genommen:

In der Sitzung des Rates vom 20.02.2019 wurde die 9. Änderung der Hebesatzsatzung im öffentlichen Teil beraten und beschlossen. Die Satzung wurde am 22.02.2019 öffentlich bekannt gemacht und trat mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Der Hebesatz wurde für die Grundsteuer B für das Jahr 2019 auf 695 v.H. festgesetzt.

Der Hebesatz ist im Gemeindesteuerecht ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können (Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz). Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Bornheim aufgrund der schwierigen finanziellen Situation durch die Anhebung der Hebesätze Gebrauch gemacht. Hierbei waren die Aufwendungen, die im 2. Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 ausgewiesen wurden, nicht Gegenstand der Steuererhöhung für das Jahr 2019.

Im Amtsblatt KW 38 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019/2020 am 19.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen. Nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während des Zeitraums des Beratungsverfahrens des Rates innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben. Diese Frist wurde auf den Zeitraum vom 20.09.2018 bis 19.10.2018 festgelegt. Von diesem Recht hat der/die Steuerpflichtige keinen Gebrauch gemacht.

Die finanzielle Situation der Stadt Bornheim lässt keinen kurzfristigen Haushaltsausgleich erwarten. Den der Kommune zur Verfügung gestellten Geldern stehen die permanente Steigerung der Soziallasten, die verstärkte Aufgabenübertragung von Bund und Land ohne vollständigen Kostenausgleich sowie nachteilige Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich, die insbesondere den kreisangehörigen Raum betreffen, gegenüber.

In der Folge wird die Stadt Bornheim mittelfristig weiteres Eigenkapital zum Ausgleich in Anspruch nehmen und fehlende Liquidität auf dem Kreditmarkt beschaffen müssen. Alleine die Kassenkredite - also die Bankverbindlichkeiten, denen keine bilanziellen Vermögenswerte gegenüberstehen - belaufen sich mit Stand vom 31.12.2018 auf über 67,8 Mio. Euro. Ohne

Konsolidierungsmaßnahmen droht der Stadt Bornheim in absehbarer Zeit die Überschuldung.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt Bornheim, in einem Haushaltssicherungskonzept einen strukturellen Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2020 darzustellen und damit die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Anstrengung der gesamten Bürgerschaft.

Daher widerspricht die erbetene Rückgängigmachung der Steuererhöhung dem genannten gesetzlichen Ziel einer geordneten haushaltsausgleichenden Finanzwirtschaft.

Der verabschiedete Doppelhaushalt 2019/2020 sieht für das Haushaltsjahr 2019 ein Plandefizit von etwa 9,4 Mio. Euro vor.

Die Grundsteuerbeträge zählen zu den ordentlichen Erträgen, die der Deckung der angefallenen ordentlichen Aufwendungen dienen. Die Mehrerträge, die durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B erzielt werden, leisten einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und dienen dem Wiederaufbau des Eigenkapitals. Nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten war daher die Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B erforderlich.

Die Rückführung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ist ebenfalls Gegenstand der Haushaltssicherung. Diese Zielerreichung kann nur mittels der im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Hebesatzveränderungen sichergestellt werden, die vom Rat im Zuge der Verabschiedung des Haushalts 2019/2020 beschlossen wurden.

In dem kommunalen Finanzmanagement sind im Vergleich zur kaufmännischen Handlungsweise weitergehende Intentionen zu befolgen, indem ein verbindlicher Haushaltsplan zu erstellen, die bürgerschaftliche Beteiligung durch die politischen Gremien zu sichern und die Einbindung gesamtwirtschaftlicher Belange zu berücksichtigen ist.

Insofern gibt es eine Reihe von konkreten Vorgaben durch die Gesetzgebung, um diese Ziele realisieren zu können. Ferner muss die Kommune ihr Handeln an der Sicherung der Aufgabenerfüllung, das Verbot der Überschuldung, der Liquiditätssicherung und die Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts orientieren. Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert, dass Aufwendungen und Auszahlungen ohne Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung möglichst niedrig gehalten werden müssen. Diese Regelungen sind bei der verabschiedeten Haushaltsplanung 2019/2020 berücksichtigt worden.

Zur Gewährung von Finanzhilfen des Bundes nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2019 im Wesentlichen über den folgenden Sachstand berichtet:

Die Bezirksregierung Köln hat für die 1. Tranche/Kapitel 1 Fördermittel nach dem KInvFöG in Höhe von 1, 454 Mio. € bewilligt. Diese Mittel wurden zur Finanzierung der Maßnahme "Energetische Sanierung Grundschule Waldorf" vollumfänglich eingesetzt. Das Gesamtausgabevolumen beträgt rd. 1,6 Mio. €.

Die Bewilligung von Fördermitteln aus der 2. Tranche/Kapitel 2 zum KInvFöG in Höhe von rd. 1,744 Mio. € wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 22.01.2018 erteilt.

Die Mittel der 2. Tranche können – ohne die Einschränkung der energetischen Ertüchtigung (Tranche 1) – zur Finanzierung der Maßnahme "Erweiterung Grundschule Bornheim" eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die Bau von zusätzlichen Räumen für den Erhalt der Vierzügigkeit mit Betreuungskapazität im Ganztage durch den vollständigen Ausbau der Dachgeschosse. Außerdem werden die Kelleraußentreppen am Hauptgebäude, die Fassade und die Bodenbeläge im Lehrerzimmer und Sekretariat saniert. Das Investitionsvolumen beziffert sich auf rd. 1,4 Mio. €, wovon die Bundesbeteiligung rd. 1,2 Mio. € beträgt. Die Maßnahme wird voraussichtlich Ende 2021 beendet werden.

Ferner werden die bewilligten Fördermittel der 2. Tranche mit einem Kostenvolumen von rd. 821 T € und einer Bundesbeteiligung von rd. 575 T € zur Sanierung der Schulturnhalle Sechstem eingesetzt werden. Die Sanierung des Umkleide- und Duschtraktes und der Austausch

der Fassadenplatten an der Sporthalle umfassen die Maßnahme. Das voraussichtliche Ende dieser Maßnahme ist in 2019.

Beide Investitionsmaßnahmen wurden am 01.10.2018 bei der Bezirksregierung Köln angemeldet. Der Verlauf der Maßnahmen wird verwaltungsseitig begleitet, so dass eine Finanzierung der Maßnahmen mit den Mitteln des KInvFöG sichergestellt ist.

Der Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege wird auf der Basis der „Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 – 2021 (Vorlage Nr. 735/2017-4, Jugendhilfeausschuss am 16.11.2017) fortgesetzt. Dessen Umsetzung sieht einen Umfang von mindestens 22 zusätzlichen Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft vor.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft, in freier Trägerschaft und Kindertagespflege zählen zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Für diesen Aufgabenbereich sind im städtischen Haushaltsplan 2019/2020 die zu erwartenden Landeszuweisungen nach dem Kinderbildungsgesetz in Höhe von rd. 9,2 Mio. € bzw. 10,0 Mio. € veranschlagt. Für Transferaufwendungen (Betriebskostenzuschüsse und Zuschüsse aus Förderprogrammen des Bundes und des Landes NRW für Neubau, Erweiterungen und Ausstattungen) sind rd. 11,0 Mio. € bzw. 12,4 Mio. € berücksichtigt. Diese Zuschüsse decken hierbei nur anteilige Kosten des Ausbaus an Betreuungsplätzen. Die entsprechende Anteilsfinanzierung der Stadt wurde bei den Erträgen und Aufwendungen auch in den vergangenen Jahren bereits eingeplant.

Zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat der Landtag am 14.12.2016 das Schuldendiensthilfegesetz verabschiedet. Aus dem Programm „Gute Schule 2020“ erhält die Stadt ab 2017 über einen Zeitraum von vier Jahren einen voraussichtlich zins- und tilgungsfreien Kredit von rd. 781 T €. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 26.01.2017 (Vorlage Nr. 060/2017-5) sollen die für schulische Zwecke gebundenen Mittel zur Finanzierung konsumtiver Mittel eingesetzt werden. Hierdurch hat das Land deutlich zur Entlastung der kommunalen Haushalte beigetragen. Der Haushaltsplan 2019/2020 sieht entsprechende Erträge und Aufwendungen vor.

Im Rahmen der Versorgung und Integrationsleistungen für Flüchtlinge hat das Land für 2019 eine vollständige Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes angekündigt. Diese Transferleistungen sind im Doppelhaushalt 2019 / 2020 als Einnahmen veranschlagt.

Aus der Widerspruch-/Beschwerdebegründung geht hervor, dass es unzulässig sei, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbeantragenden in den Kommunen über die Erhöhung von Grund- und Gewerbesteuern auf die Bürgerinnen und Bürger zu übertragen. Fakt ist, dass das Land derzeit 10.392 €/Jahr pro Flüchtling erstattet und sich die ermittelten tatsächlichen Aufwendungen auf durchschnittlich 12.900 €/Jahr pro Flüchtling beziffern. Eine Finanzierung dieser Mehrkosten steht noch aus. Eine umfängliche Erstattung wird auch für den Personenkreis der vollziehbar ausreisepflichtigen Flüchtlinge und der Geduldeten (§ 60a AufenthG) gefordert.

Eine Regelung ist aber derzeit nicht erkennbar. Für die Stadt Bornheim entstehen Kosten von über 3 Mio. €/Jahr.

Finanzielle Auswirkungen

keine

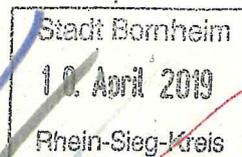
Anlagen zum Sachverhalt

Widerspruch – anonymisiert

10.4.2019
04.05.2019

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Betreff: Widerspruch/Beschwerde gemäß §24, §80 Abs. 3 GO NRW gegen die Erhöhung der Grundsteuer B bzw. dem Beschluß des Stadtrates vom 20.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach §§24, (= Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht, Einwendungen gegen den Beschluß der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Gegen den Beschluß der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B auf 695 % bin ich nicht einverstanden. Dem Rat steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen, die Ratsmitglieder sollten dabei aber stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. die Betriebskosten - Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken.

Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung.

Ihr Schreiben ist mit einer unzulässigen Zweckbindung der Grundsteuer begründet und Ihre Aussage über die gesenkten Finanzhilfen des Landes ist laut der Pressemitteilung der „Bundesministerium der Finanzen“ vom 12.01.2017 widerlegt. Darin heißt es:

„...Daneben stellt der Bund für die Gewährung von Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds - zusätzlich zum ursprünglich vorgesehenen Volumen - weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Diese Mittel sind in den vom Bundeskabinett am 30. November 2016 beschlossenen Entwurf eines Nachtragshaushalts zum Bundeshaushalt 2016 berücksichtigt. Der Bund erhöht das Volumen des Kommunalinvestitionsförderungsfonds somit auf 7 Mrd. Euro und zeigt damit erneut, daß er Länder und Kommunen nachhaltig bei ihren Aufgaben unterstützt.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in den letzten Jahren für den investiven Ausbau der Kinderbetreuung im Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau insgesamt rund 3 Mrd. Euro bis

Ende 2016 zur Verfügung gestellt. Von den im Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Mitteln von rund 270 Mio. Euro wurden rund 157 Mio. Euro verausgabt. Die verbleibenden Mittel von rund 113 Mio. Euro werden nach „017 übertragen. In 2017 stehen dann mit den neu veranschlagten 220 Mio. Euro insgesamt 333 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2016 stellte der Bund im Rahmen der jährlichen zusätzlichen Mittel für Betriebskosten einen Betrag von 845 Mio. Euro zur Verfügung. ...“

Somit kann die Erhöhung nicht mit Kosten für die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen begründet werden. Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 zeigt vielmehr auf, daß die Kostenexplosion in der Aufnahme von Asylbeantragenden ihre Ursache hat.

Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbeantragenden in den Kommunen über die Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuern auf die Bürgerinnen und Bürger zu übertragen, ist unzulässig. Die Kosten sind eine Bundesangelegenheit. Diese Kosten, die vor Ort in Bornheim anfallen, müssen vom Bund ausgeglichen werden.

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes und der unverhältnismäßigen Erhöhung des Hebesatzes von 500 auf 695% in den letzten zwei Jahren fordere ich den Rat der Stadt Bornheim auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, daß ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen,

Kopie : ABB